

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.02.2018 (GVBl. S. 22), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.03.2017 (GVBl. S. 45) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in d. Fassung v. 20.04.2017 (GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung wird wie folgt geändert.

§ 1 Öffentliche Einrichtung Kostenverteilung

(1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.02.1995 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr soll die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Anteil von 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die an Straßen liegen, die im Straßenverzeichnis dieser Gebührensatzung (Anlage 1) in den Klassen W1-3 oder S1 aufgeführt sind. Ausnahmen hierzu werden in § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Isernhagen in der zurzeit gültigen Fassung genannt (Übertragung der Reinigungspflicht).

(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht unmittelbar an diese Straße angrenzen (Hinterlieger), gleichgestellt.

(4) Neben den Grundstückseigentümern sind gebührenpflichtig die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die

Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG).

(5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühr ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstückes und der Reinigungsklasse zu der die jeweilige Straße gehört. Die Straßenfrontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(2) Bei Grundstücken, die nur mit einem zum Grundstück gehörenden Weg an die zu reinigende Straße angrenzen, gilt als Straßenfront neben der unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze auch die dieser Straße zugewandte Grundstücksgrenze, die nicht unmittelbar an die Straße angrenzt. Zugewandt sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksgrenze, die parallel zu der Straße oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung verlaufen oder in einem Winkel von höchstens 45 Grad zu der gedachten Parallelen.

(3) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an der von der Gemeinde zu reinigenden Straße liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Länge derjenigen Grundstücksgrenze, die parallel zu der zu reinigenden Straße verläuft oder in einem Winkel von höchstens 45 Grad zu der gedachten Parallele.

(4) Bei Grundstücken, bei denen keine Grundstücksgrenze parallel zu der zu reinigenden Straße noch in einem Winkel von bis zu 45 Grad zu dieser Parallelen verläuft, und die dennoch von der zu reinigenden Straße erschlossen werden, gilt als Straßenfrontlänge der Umfang des Grundstücks geteilt durch 4.

§ 4 Reinigungsklassen

(1) Die Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

- a) Straßenreinigung 14-tägig (ohne Winterdienst) = Reinigungsklasse (S1)
- b) Winterdienst (wird nach folgenden Prioritäten durchgeführt)

Priorität W1 = Verkehrsbedeutende Straßen und Straßenabschnitte, die aufgrund ihrer Lage (Steigungs-/Gefällestrecke) als besonders gefährlich gelten, sowie Durchgangs- und Verbindungsstraßen,

Priorität W2 = Straßen mit bedeutendem innerörtlichem Fahrzeugverkehr,

Priorität W3 = Straßen mit unbedeutendem Fahrzeugverkehr, z. B. Wohnstraßen, Nebenstraßen

2) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, so bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer Berichtigung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) maßgebend.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der Reinigungsklasse 1 (S1) = 1,58 €.

Winterdienst Priorität W1 = Auf eine Gebührenerhebung wird bis auf Weiteres verzichtet.

Winterdienst Priorität W2 = Auf eine Gebührenerhebung wird bis auf Weiteres verzichtet.

Winterdienst Priorität W3 = Auf eine Gebührenerhebung wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, das heißt für weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder eines von ihr hiermit beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken, mit Ausnahme der Fälle nach § 7 dieser Satzung, eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Kalendermonats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr kann gemeinsam mit anderen Grundstücksabgaben festgesetzt und erhoben werden. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Jahreszahler analog § 28(3) Grundsteuergesetz (GrStG) zum 1.7.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalendervierteljahr oder ändert sich die Gebührenhöhe im Laufe des Kalenderjahres, so wird die neu berechnete Gebühr durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 dieser Satzung der Gemeinde die zur Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Änderungen des Rechtsverhältnisses am Grundstück nicht mitteilt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Isernhagen, den 22.12.2022

G E M E I N D E I S E R N H A G E N

Gez. Tim Mithöfer
(Bürgermeister)

(D.S.)

Anlage 1

zu § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (=Straßenreinigungssatzung).